

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag

im Hochdruckbereich

VERTRAGSNUMMER

zwischen

Netzanschlussnehmer / -nutzer, Straße, PLZ Ort

- nachfolgend „Anschlussnehmer/ -nutzer“ genannt -

und der

Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

- einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf den Anschluss der Betriebsmittel des Netzanschlussnehmers an das Gasnetz des Netzbetreibers (Netzanschluss). Dies umfasst insbesondere auch Regelungen zum Betrieb und zur Änderung des Netzanschlusses und die Informationspflichten beider Vertragsparteien untereinander. Der Vertrag regelt darüber hinaus die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer. Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Gas nutzt.

Der Netzanschlussnehmer ist grundsätzlich gleichzeitig Anschlussnutzer und in beiden Funktionen Vertragspartner des Netzbetreibers.

Ist der Netzanschlussnehmer nicht zugleich Anschlussnutzer, teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Netzbetreiber schließt dann sowohl mit dem Netzanschlussnehmer als auch mit dem Anschlussnutzer den vorliegenden Vertrag ab. Die nachstehenden Regelungen finden, soweit sie den Anschlussnutzer ausschließlich betreffen auf den Netzanschlussnehmer und soweit sie den Netzanschlussnehmer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnutzer keine Anwendung.

Im vorliegenden Vertrag finden die §§ 2 und 4 nur auf den Netzanschlussnehmer, der §5 nur auf den Anschlussnutzer Anwendung. Alle übrigen Regelungen finden auf den Netzanschlussnehmer und den Anschlussnutzer Anwendung.

2. Die Regelungen zur Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern diese bleiben einem gesonderten Ausspeisevertrag vorbehalten.

§ 2

Netzanschluss

1. Der Netzanschluss besteht aus der Anschlussleitung nebst Zubehör sowie der Gasdruck-Regel- und Messanlage nebst Zubehör und befindet sich auf folgendem Grundstück bzw. folgenden Grundstücken des Werksgeländes des Netzanschlussnehmers: Gemarkung, Flur, Flurstück Nr.
2. Einzelheiten zu der genauen Lage des Netzanschlusses können dem als **Anhang 1** beigefügten Lageplan entnommen werden. Einzelheiten zu den jeweiligen Eigentums- und Verantwortungsgrenzen beider Vertragspartner ergeben sich aus dem als **Anhang 2** beigefügten Anlagenschema.
3. Die Errichtung, Änderung, Erweiterung, Instandhaltung, Erneuerung sowie Betrieb der jeweiligen Betriebsmittel erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem DVGW-Regelwerk, den DIN-Normen und den Technischen Mindestanforderungen für Gas-Druckregel und Messanlagen (GDRMA) an Netzanschlusspunkten bzw. Netzkoppelpunkten der Creos Deutschland GmbH (**Anhang 3**).

Der Netzanschluss wird über folgende Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) identifiziert:

Bezeichnung Netzanschlusspunkt	Marktlokation (MaLo-ID)	technische Leistung (Nm ³ /h)
Netzanschlusspunkt	MaLo-ID	Leistung

Der Netzanschluss umfasst folgende Netzanschlusspunkte mit den zugehörigen Messstellen bzw. -schienen:

Bezeichnung Netzanschlusspunkt	Nr.	Messlokations-ID (MeLo-ID)
Netzanschlusspunkt	1.	MeLo-ID 1 MeLo-ID 2
	2.	MeLo-ID 3

4. Der Netzbetreiber ist, sofern keine anderweitige Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 MsbG getroffen wurde, Eigentümer und Messstellenbetreiber der auf dem Grundstück Gemarkung, Flur, Flurstück Nr. befindlichen Gasmesseinrichtung nebst Zubehör (nachfolgend „Messanlage“ genannt).
5. Die technische Leistung je Netzanschlusspunkt nach § 2 Abs. 3 ist dabei der durch leistungsbegrenzende Bauteile in ihrem Auslegungszustand maximal zu transportierende Normvolumenstrom. Die technische Leistung der Betriebsmittel bestimmt nicht die Leistungsfähigkeit des Netzes des Netzbetreibers.
6. Der Netzanschlussnehmer trägt, sofern nicht etwas Abweichendes zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist, dafür Sorge, dass die in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel so beschaffen sind, dass sie fachgerecht mit dem Netzanschluss verbunden werden können.
7. Erweiterungen und/oder Änderungen an den im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmitteln des Netzanschlusses erfolgen ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten und stehen im Eigentum des Netzbetreibers. Die v. g. Erweiterungen und/oder Änderungen erfolgen auf Kosten des Netzanschlussnehmers, es sei denn, die Änderung ist durch den Netzbetreiber veranlasst worden. Soweit die dadurch entstehenden Kosten von Dritten getragen werden, entfällt die Kostentragung durch den Netzanschlussnehmer. Ausgenommen von den Regelungen in S. 2 und 3 sind Erweiterungen und/oder Änderungen an den Messeinrichtungen. Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber, trägt er die Kosten an den Messeinrichtungen.
8. Werden Erweiterungen und/oder Änderungen an den im Eigentum des Netzanschlussnehmers befindlichen Betriebsmitteln notwendig, so werden diese vom Netzanschlussnehmer auf eigene Kosten vorgenommen. Der Netzanschlussnehmer wird den Netzbetreiber rechtzeitig über jede geplante Erweiterung und/oder Änderung seiner Betriebsmittel informieren, sofern diese für seine Versorgung relevant ist.
9. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Regelungen in § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 8 und den Regelungen des Anlagenschemas in **Anhang 2** gehen die Regelungen in § 2 Abs. 7 und § 2 Abs. 8 den Regelungen des **Anhang 2** vor.

10. Der Netzanschlussnehmer wird dem Netzbetreiber, sofern für die Versorgung des Netzanschlussnehmers erforderlich, die Errichtung des Netzanschlusses sowie die Änderung, Erweiterung, Instandhaltung, Erneuerung und den Betrieb an den im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmitteln gemäß **Anhang 2** auf seinem Grundbesitz (Werksgelände) gestatten oder dem Netzbetreiber dieses Recht - insbesondere für Grundbesitz Dritter an dem Werksgelände - verschaffen. Die Errichtung des Netzanschlusses sowie die Änderung, Erweiterung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Netzanschlussnehmers.
11. Der Netzanschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel gem. **Anhang 2** vornehmen oder vornehmen lassen. Des Weiteren trägt der Netzanschlussnehmer dafür Sorge, dass durch die in seinem Eigentum und/oder Verantwortungsbereich befindlichen Betriebsmittel keine unzulässigen Auswirkungen (z.B. bei Havarie der Betriebsmittel) auf die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel verursacht werden.

§ 3

Betretungs- und Kontrollrechte

1. Der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer räumt dem Netzbetreiber ein unbeschränktes Betretungs- und Kontrollrecht bez. der Grundstücksflächen des Werksgeländes des Netzanschlussnehmers/ Anschlussnutzers sowie zu den Gebäuden auf dem Werksgelände des Netzanschlussnehmers/ Anschlussnutzers, auf bzw. in denen sich die im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel befinden ein bzw. beschafft ihm diese Rechte, soweit dies für die Belange des Netzbetreibers (z.B. Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Betriebsmittel) erforderlich ist.
2. Der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass der Netzbetreiber ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten die Räumlichkeiten auf dem Werksgelände des Netzanschlussnehmers/ Anschlussnutzers, in denen sich die Mess- und Messdatenregistrier- und ggf. Online-Übertragungseinrichtungen befinden, betreten kann (z.B. durch von außen zugängliche Schlüsselkästen).

Der Netzbetreiber hat sich bei der Pforte des Netzanschlussnehmers / Anschlussnutzers vor Betreten anzumelden und bei Verlassen des Werksgeländes abzumelden. Dabei ist der Grund des Betretens zu hinterlegen.

3. Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht auf die Mess- und Messdatenregistriereinrichtungen zuzugreifen.

§ 4

Dingliche Sicherungen

1. Der Netzanschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber den Bestand und den Betrieb der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel auf seinem Gelände

unentgeltlich oder wird ihm dieses Recht verschaffen. Dies gilt auch für etwaige Veränderungen an diesen Betriebsmitteln.

Zur dinglichen Sicherung des v. g. Rechts wird der Netzanschlussnehmer, soweit nicht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt, für die auf seinen Grundstücken gemäß § 2 befindlichen und im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel zu Gunsten der Creos Deutschland GmbH als Eigentümerin der v. g. Betriebsmittel an bereiter Stelle unentgeltlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit des folgenden Inhalts ins Grundbuch eintragen:

*„ Die Creos Deutschland GmbH, Homburg, ist berechtigt einen Netzanschluss gemäß dem als **Anhang 1** beigefügten Lageplan zu bauen sowie die in ihrem Eigentum befindlichen Betriebsmittel zu ändern, zu erweitern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und dauerhaft zu belassen und zu diesen Zwecken das/die Grundstück/e zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung der Zuwegung zu den Betriebsmitteln im erforderlichen Umfang.*

Die zum Netzanschluss gehörenden Rohrleitungen (nebst Zubehör) befinden sich in einem Grundstücksstreifen von X m Breite (Schutzstreifen). Die Außengrenzen des Schutzstreifens für die Rohrleitungen werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Auf den durch den Netzanschluss in Anspruch genommenen Grundstücksflächen dürfen für die Dauer des Bestehens des Netzanschlusses keine Bebauung oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann insgesamt oder einzeln einem Dritten überlassen werden.“

Die Kosten der Bestellung und Eintragung sowie der Löschung der Dienstbarkeit trägt der Netzbetreiber.

2. Im Falle eines generellen Enteignungs- bzw. Eigentumsbeschränkungsverfahrens für eine Leitungsverlegung des Netzbetreibers erfolgt die Bestellung der in § 4 Abs. 1 genannten Dienstbarkeiten im Zuge dieses Verfahrens.
3. Sofern der Netzanschluss stillgelegt wird, wird der Netzbetreiber die hierfür im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit auf Wunsch des Netzanschlussnehmers freigeben. Der Netzanschlussnehmer gestattet, dass der stillgelegte Netzanschluss – auch nach Beendigung dieses Vertrages – dauerhaft unentgeltlich auf den Grundstücken des Netzanschlussnehmers verbleibt. Er kann die Beseitigung nur dann verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist.
4. Der Netzanschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Netzanschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben.

§ 5 **Anschlussnutzung**

1. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist das Bestehen eines Ein- oder Ausspeisevertrages.
2. Soweit Gas ohne einen gültigen Ein- oder Ausspeisevertrag entnommen wird (unberechtigte Entnahme) bzw. eingespeist wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung entsprechend § 7 Abs. 5 zu unterbrechen.
3. Besteht im Rahmen eines Ein- oder Ausspeisevertrags i. S. d. § 5 Abs. 1 eine ganzheitliche oder teilweise Kapazitätsbuchung auf unterbrechbarer Basis ist der Anschlussnutzer verpflichtet sicherzustellen, dass der Gasfluss bei einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung am Netzanschlusspunkt entsprechend reduziert wird. Eine Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten wird dem Anschlussnutzer vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden mitgeteilt. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr im Verzug nicht eingehalten werden kann.

§ 6 **Haftung**

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Abweichend von § 6 Abs. 1 bis 3 ist die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als **Anhang 4** beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.
5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
6. Die vorstehend genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 7

Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzanschlusses bzw. Fehler oder Störungen der Betriebsmittel, die sich im Eigentum und/oder Verantwortungsbereich des Netzanschlussnehmers/ Anschlussnutzers befinden und ggf. Rückwirkungen im Sinne des § 7 Abs. 3 a) und b) auf den Netzanschluss haben können, sind dem Netzbetreiber vom Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer unverzüglich zu melden.
2. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Integrität des Gasversorgungsnetzes oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Netzbetreiber hat den Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückwirkungen auf Betriebsmittel des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

4. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber 3 Werktage im Voraus angekündigt.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen, wenn
 - a) der Netzbetreiber zur Unterbrechung nach dem abgeschlossenen Ausspeisevertrag befugt ist,
 - b) kein Ausspeisevertrag vorliegt oder
 - c) der Ausspeisevertrag nachträglich wegfällt.

Der Netzbetreiber wird den Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer vorab informieren, damit der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Möglichkeit hat, den Mangel unverzüglich zu beseitigen.

6. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und deren Aufhebung ersetzt hat, sofern der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer die Unterbrechung zu vertreten hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
7. Die geeigneten Ansprechpartner beider Vertragspartner sind in **Anhang 5** aufgeführt. Beide Vertragspartner teilen sich Änderungen im Zusammenhang mit den Ansprechpartnern unverzüglich mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die mit ihm unter den im **Anhang 5** entsprechend gekennzeichneten Telefonnummern geführten Telefongespräche aus Sicherheitsgründen aufzuzeichnen.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß § 8 Abs. 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis.

Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. von § 8 Abs. 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 9

Mengenermittlung, Messung und Datenweitergabe

1. Die technische Mengenermittlung für das am Netzanschluss übergebene Gas obliegt dem Messstellenbetreiber.
2. Die Messung erfolgt durch geeichte Mess- und Messdatenregistriereinrichtungen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Marktgebietsverantwortliche oder an Transportkunden weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung von weiteren Verträgen erforderlich ist (z.B. für die Abwicklung des Ausspeisevertrags).
4. Der Netzanschlussnehmer / Anschlussnutzer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze.
5. Regelungen zur Odorierung werden in **Anhang 6** getroffen.

§ 10

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in § 10 Abs. 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 4 Jahre danach.
4. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Anschlussnehmer/-nutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise z. B. von Transportkunden oder Messstellenbetreibern erhält.
5. § 6a EnWG, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regelungen der DS-GVO bleiben unberührt.

§ 11 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und hierbei insbesondere aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Während der Vertragslaufzeit teilt der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt mit.

§ 12

Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger Zustimmung des anderen seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und die Erteilung der Zustimmung zumutbar ist.
2. Die Vertragspartner sind ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der übertragende Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die erfolgte Übertragung unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Übertragung nach Satz 1 wird jedoch erst zwei Wochen nach dem Zeitpunkt wirksam, nachdem dem anderen Vertragspartner die schriftliche Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten (Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer) des übernehmenden verbundenen Unternehmens zugegangen ist (Zweiwochenfrist). Der andere Vertragspartner kann den Vertrag innerhalb dieser Zweiwochenfrist fristlos kündigen, wenn er Bedenken im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 2 im Hinblick auf das übernehmende verbundene Unternehmen glaubhaft machen kann.
3. Verbundene Unternehmen im Sinne von § 12 Abs. 2 sind solche Unternehmen, die mit dem übertragenden Vertragspartner als Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG oder über mindestens 50 % der Kapitalanteile oder Stimmen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

§ 13

Wirtschaftsklausel

1. Wenn die technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder regulatorischen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolge dessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von dem anderen Vertragspartner die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat; es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 14

Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine Änderung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu verlangen, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen oder wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Netzanschlusses erzielt werden kann.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Vertragslücken.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Netzbetreiber und der Netzanschlussnehmer/ Anschlussnutzer erhalten je eine Ausfertigung.
5. Frühere zwischen den Vertragspartnern getroffene Vereinbarungen, die sich auf den Netzanschluss und die Anschlussnutzung beziehen, werden mit Abschluss dieses Vertrages gegenstandslos und durch die Regelungen dieses Vertrages ersetzt.

§ 16
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anhang 1: Lageplan

Anhang 2: Anlagenschema

Anhang 3: Technische Mindestanforderungen

Anhang 4: Wortlaut § 18 NDAV

Anhang 5: Ansprechpartner und Kontaktdaten der Vertragspartner

Anhang 6: Odorierung

Ort, den _____

Homburg, den _____

Netzanschlussnehmer/ -nutzer

Creos Deutschland GmbH

MUSTER